

Einfuhr nach den Ländern der Herkunft. (Die Zahlen bedeuten je 100 kg.)		1892. Januar bis Juli.		Ausfuhr nach den Ländern der Bestimmung. (Die Zahlen bedeuten je 100 kg.)		Einfuhr nach den Ländern der Herkunft. (Die Zahlen bedeuten je 100 kg.)		1892. Januar bis Juli.		Ausfuhr nach den Ländern der Bestimmung. (Die Zahlen bedeuten je 100 kg.)	
Juli	Januar bis Juli	II. Farbendruckbilder, Kupferstiche zc.		Juli	Januar bis Juli	Juli	Januar bis Juli	III. Gemälde und Zeichnungen. <sup>3)</sup>		Juli	Januar bis Juli
303	1768	Uebertrag		1891	14207	—	—	Helgoland	1	1	
3	41	Rußland		60	306	—	—	Freihafengebiet Hamburg	—	4	
3	10	Schweden		25	204	29	329	Belgien	30	129	
30	242	Schweiz		100	668	2	195	Dänemark	2	25	
—	—	Serbien		—	2	41	443	Frankreich	6	140	
—	1	Spanien		40	526	25	194	Großbritannien u. Irland	27	173	
—	1	Türkei		8	35	—	—	Griechenland	1	1	
—	—	Aegypten		—	5	18	246	Italien	6	29	
—	—	Deutsch-Westafrika		—	4	85	354	Niederlande	16	109	
—	—	Deutsch-Ostafrika		—	4	1	19	Norwegen	3	23	
—	—	Kapland		2	25	228	1444	Oesterreich-Ungarn	76	759	
—	—	Marokko		—	3	—	3	Portugal	—	2	
—	—	Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete		2	6	—	—	Rumänien	1	5	
—	—	Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete		—	2	36	85	Rußland	20	70	
—	—	Britisch-Ostindien zc.		16	109	6	46	Schweden	1	38	
—	—	China		2	18	27	123	Schweiz	24	161	
—	—	Japan		—	20	—	—	Serbien	—	1	
—	—	Niederländ. Ostindien zc.		5	50	7	14	Spanien	4	24	
—	—	Philippinen zc.		—	25	—	—	Türkei	1	2	
—	—	Uebrigcs Asien		—	4	—	—	Deutsch-Ostafrika	1	1	
—	9	Argentinien, Patagonien		15	34	—	—	Kapland	—	1	
—	—	Bolivien		—	8	—	—	Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	—	1	
—	1	Brasilien		23	178	—	1	Britisch Ostindien zc.	—	2	
—	—	Britisch Nordamerika		17	132	1	2	China	—	—	
—	—	Britisch Westindien zc.		2	4	—	—	Japan	—	3	
—	—	Chile		3	162	—	—	Niederländ. Ostindien zc.	—	7	
—	—	Haiti		2	6	—	—	Philippinen	12	15	
—	—	Kolumbien		1	28	—	—	Argentinien, Patagonien	—	22	
—	—	Mexiko		8	52	—	19	Brasilien	—	3	
—	—	Paraguay		1	1	—	—	Britisch Nordamerika	—	2	
—	—	Peru		4	88	—	—	Chile	1	36	
—	3	Portorico, Cuba		3	135	—	—	Haiti	1	1	
—	—	Uruguay		2	6	—	—	Kolumbien	—	2	
—	—	Venezuela		4	15	—	—	Mexiko	2	6	
8	82	Ver. Staaten v. Amerika		1057	5338	—	—	Peru	1	6	
—	—	Zentralamerik. Republiken		4	30	—	—	Portorico, Cuba	—	3	
2	2	Britisch Australien		15	93	—	—	Venezuela	—	1	
—	—	Samoa-Inseln		1	1	17	41	Ver. Staaten v. Amerika	64	235	
—	—			—	—	—	—	Zentralamerik. Republiken	—	3	
—	—			—	—	—	—	Britisch Australien	—	70	
349	2160	Summa		3313	22534	523	3558	Summa	301	2116	

<sup>3)</sup> Hierher gehören außer Zeichnungen: gemalte Bilder auf Stoffen (Material) aller Art, auch gefirnißt oder lackiert; Gemälde mit Uhrwerken verbunden, wenn letztere als Nebensache zu betrachten sind; gemalte Theaterdekorationen.

**Bermischtes.**

Brandenburg-Pommerscher Buchhändler-Verein. — Die Generalversammlung des Brandenburg-Pommerschen Buchhändler-Vereins wird am Sonntag den 11. September, vormittags 11 Uhr, in Berlin W., Hotel Leipziger Hof, Königgräzerstr. 127 stattfinden. An die Generalversammlung wird sich um 2 Uhr ein Mittagsessen im Leipziger Hof anschließen, der Abend soll einem gemeinsamen Besuch des Berliner Hippodrom gewidmet sein. Für den Vorabend ist ein Besuch des Reichshallentheaters in Aussicht genommen. (Vgl. die Bekanntmachung in Nr. 201 d. Bl.)

Reichsgerichtsentscheidung. Nachbildung von Photographien. — Die künstlerische Nachbildung einer Photographie durch Malerei oder Zeichnung gewährt nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Straßenaussch., vom 21. Mai 1892 dem Künstler oder seinem Rechtsnachfolger das Recht der Vervielfältigung dieser Nachbildung auf mechanischem Wege, selbst wenn die künstlerische Nachbildung nur zum neunundfünfzigsten Jahrgang.

Zweck der mittelbaren mechanischen Vervielfältigung der ursprünglichen schutzberechtigten Photographie hergestellt worden ist.

Die Photographen S. und R. hatten ein photographisches Bild der kaiserlichen Familie nach der Natur aufgenommen und von Ihrer Majestät der Kaiserin als Bestellerin das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung des Bildes zugesagt erhalten. Sie hatten auch Kopieen in den Handel gebracht und die einzelnen Exemplare mit den im § 5 des Gesetzes, betr. den Photographieenschutz, vom 10. Januar 1876, vorgeschriebenen Vermerken versehen. Eines dieser Exemplare übergab J. im November 1890 dem Maler L. mit dem Auftrage, für ihn zwecks photographischer Vervielfältigung ein Gruppenbild der kaiserlichen Familie unter Zugrundelegung der S. u. R.'schen Photographie mit geringfügigen Abweichungen in Pastell herzustellen. L. führte den Auftrag des J. aus, verkaufte diesem sein Pastellbild für 200 M und übertrug ihm seinerseits das Recht der alleinigen Vervielfältigung. J. ließ darauf durch den Photographen B. das Pastellbild auf photographischem Wege vervielfältigen und brachte eine größere Zahl von Abbildungen in den Verkehr.